

# Satzung des Sport-Club Lindenberg e.V.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Lindenberg e. V.“ Er hat seinen Sitz in 86807 (ehem. 8938) Buchloe-Lindenberg und ist im Vereinsregister Buchloe unter der Nummer 10399 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dieses ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

## § 2 Zweck

(1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Im Einzelnen durch:

a) Durchführung eines geordneten und regelmäßigen Trainingsbetriebes im Spielbetrieb des Bayerischen Fußballverbandes (BFV)

b) Bereitstellung von Trainingskapazitäten für nicht im BFV organisierte Mannschaften

c) Durchführung von Veranstaltungen, deren Charakter geselliger Art ist, die aber einen Bezug zum Fußball bzw. Verein haben

(3) Zur Erreichung diese Zwecke sind die Sportanlage incl. Zubehör instand zu halten und zu pflegen und alle Mitarbeiter zu schulen bzw. zu Weiterbildungsmaßnahmen anzuhalten.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel / Einnahmen des Vereins (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne etc.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit**

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger.

(3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(4) Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des §3 dieser Satzung bekennen, für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

(5) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des umfassenden Jugendschutzes, u. a. der auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(6) Mitglied im Verein kann nur werden, wer sich zu den Grundsätzen und Werten dieser Satzung bekennt; dieses dokumentiert das Mitglied mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vereins- und Organämter (auch Vorstandsmitglieder) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen an Vorstandsmitglieder sind zulässig. Darüber entscheidet der Vereinsausschuss. Die Zahlungen können auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze begrenzt werden.

(4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft und deren Beendigung

(1) Mitglied kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim 1. oder 2. Vorsitzenden stellt, der auch über die Aufnahme entscheidet. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(2a) Jedes Mitglied treibt Sport auf eigene Gefahr; der Verein übernimmt dem Sportler gegenüber keine Haftung. Die vom BLSV möglichen Unterstützungen werden seitens des Vereins bei Unfällen der Sportler in Anspruch genommen.

(2b) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und anhängige Ordnungen des Vereins an. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

(3) Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Kosten regelt die **Beitrags- und Gebührenordnung** als eine dieser Satzung anhängige Ordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden, Ausschluss oder Tod.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Pflichten aus der Beitrags- und Gebührenordnung gegenüber dem Verein bleiben jedoch unberührt.

(5a)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- es sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und anhängige Ordnungen schuldig macht,
- es seiner Beitragspflicht (siehe Beitrags- und Gebührenordnung) nicht nachkommt oder
- es sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.

(5b) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

(5c1) Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

(5c2) Wenn es Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

(5c3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5d) Ein Mitglied kann aus der gleichen wie in (5a) genannten Gründen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstem einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

(5e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über bestimmte Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Änderung der Anschrift,
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitrags- und Gebührenwesen relevant sind.

## § 7 Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlage

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und der entsprechenden Gebühren gemäß der **Beitrags- und Gebührenordnung** verpflichtet.

(2) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf Sonderregelungen treffen (z. B. Befreiung / Reduzierung / Stundung von Beiträgen und / oder Gebühren etc.).

(3a) Bei einem begründeten Finanzbedarf kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(3b) Kommt der Vereinsausschuss zum dem Entschluss, dass eine Umlage erhoben werden sollte bzw. müsste, ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, damit diese über den Vorschlag des Vereinsausschusses abstimmen kann.

## § 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassierer und
- Schriftführer.

(2) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig das Amt des Schriftführers oder des Kassierers innehaben, muss es aber nicht. Es ist nicht zulässig, dass der 2. Vorsitzende gleichzeitig Schriftführer und Kassierer ist. Somit kann der Vorstand aus 3 oder 4 Personen bestehen.

(4a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB.

(4b) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist. Der Kassierer darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender verhindert sind. Der Schriftführer darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender und Kassierer verhindert sind. Der Vereinsausschuss ist von einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden und / oder des 2. Vorsitzenden und / oder des Kassierers in Kenntnis zu setzen und der Sachverhalt ist entsprechend zu dokumentieren.

(5) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzu zu wählen. Sollte dies nicht gelingen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um das vakante Amt neu zu besetzen.

(6) Kann durch die Mitgliederversammlung kein handlungsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dieses umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**. Die *Geschäftsordnung* ist eine der Satzung anhängige Ordnung.

## § 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und ggf. Beisitzern, deren Anzahl und Aufgabengebiete variieren können.
- (2) Vereinsausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3a) Abteilungsleiter und VEAB gehören immer als Beisitzer dem Vereinsausschuss an.
- (3b) Funktionsträger wie Heimwart, Platzwart, Pressewart, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, etc. empfehlen sich als Beisitzer im Vereinsausschuss.
- (3c) Die Anzahl der Beisitzer kann variieren, ebenso die Aufgabengebiete
- (3d) Die Aufgaben der Beisitzer sind in den Funktionsbeschreibungen festgehalten, die Anlagen der Geschäftsordnung sind.
- (4) Die Aufgaben des VEAB sind in der **Ehrenordnung festgehalten, die eine der Satzung anhängige Ordnung**.
- (5) Die Zusammensetzung des Vereinsausschusses (Zahl der Beisitzer und deren Aufgaben) ergeben sich im Verlaufe der 2-jährigen Amtszeit des Vereinsausschusses. D. h., alle 2 Jahre zur ordentlichen Mitgliederversammlung legt der 1. Vorsitzende in seinem Bericht dar, ob die Zusammensetzung des Vereinsausschusses geändert oder angepasst werden sollte und macht der Mitgliederversammlung dazu einen entsprechenden Vorschlag.
- (6) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (7) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte des Vereins, die über die Wahrnehmung der Tätigkeiten des Vorstandes hinausgehen.
- (8) Der Vereinsausschuss tritt regelmäßig zusammen, um den Verein betreffende Entscheidungen und Beschlüsse zu fassen.
- (9) Der Ausschuss ist mit einfacher Mehrheit der auf der Ausschusssitzung anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (10) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder seines Vertreters im Amt.
- (11) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Die Beisitzer im Vereinsausschuss werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt der Vereinsausschuss die Arbeit des Ausscheidenden. Es steht dem Vereinsausschuss frei, diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2a) Vorstandsmitglieder sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
- a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
  - b) Erteilung der Entlastung
  - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) Die Versammlung beschließt u. a. über den Vereinsmitgliedsbeitrag, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Beisitzer, über Änderungen der Satzung etc., sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl, der Vereinsehrenamtsbeauftragte (VEAB) und die Abteilungsleiter einzeln in offener Abstimmung gewählt. Die übrigen Beisitzer können „am Stück“ in offener Abstimmung gewählt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (6) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorstand per Pressemitteilung in der Buchloer Zeitung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen - einzureichen beim 1. Vorsitzenden – von 1/5 aller wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Buchloe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Unterzeichnet nach Tagesordnungspunkt 8 Satzungsänderung der JHV 2022  
Lindenberg, 11.02.2022

### Unterschriften:



Kai Götze  
1. Vorstand



Hans Fuhrmann  
2. Vorstand u. AL Herren



Heiko Sprick  
Schriftführerin



Bernd Reger  
Kassierer